



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

1. 7. 89
ZL 42 - GE/9.89
Datum: 4. AUG. 1989
07. Aug. 1989
Pr. Illich - Glorowitz

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

RGP 217/89/Kp/Fe

4293 DW

21.07.89

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des
psychologischen Berufes und die berufliche Vertre-
tung der zur Ausübung des psychologischen Berufes
berechtigten Personen (Psychologengesetz) - Be-
gutachtung

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend übermittelt die Bundeskam-
mer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Ent-
wurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



ab
from

8. 4. 1989

Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW 250

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundeskanzleramt
Sektion VI (2-fach)

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
61.103/15-VI/13/89
19.5.1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 217/89/Kp/Fe

(0222) 65 05
4293

Datum
27.07.89

DW

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung
des psychologischen Berufes und die berufliche
Vertretung der zur Ausübung des psychologischen
Berufes berechtigten Personen (PsychologenG)

Zu dem mit oben angeführter do Note übermittelten Entwurf eines Psychologengesetzes beehtet sich die Bundeswirtschaftskammer nachstehend Stellung zu nehmen.

Die psychologische Beratung im weitesten Sinne ist derzeit eine der Gewerbeordnung unterworffene Tätigkeit, weil sie nicht als Heilkunde iSd § 2 Abs 1 Z 11 GewO 1973 vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen ist. Sie wurde bekanntlich im Zuge der GewRNov 1988 als konzessioniertes Gewerbe qualifiziert und an einen Befähigungsnachweis gebunden. Diese Regelung gilt ungeachtet der Frage, welchen Bildungsweg der Berater bis zur Ausbildung zum psychologischen, psychotherapeutischen, psychagogischen, pädagogischen usw Berater genommen hat und auch ungeachtet des Umstandes, daß die an der Regelung ihrer Erwerbstätigkeit interessierten Psychologen dazu neigen, die auf Grund des Ärztegesetzes und der Gewerbeordnung gegebene rechtliche Situation zu negieren.

Der vorliegende Entwurf will die geschilderte Rechtslage dahin verän-

ab
from

8.4.1989 Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW 250

- 2 -

dern, daß unter der Bezeichnung psychologische Berufsausübung die diagnostischen, beratenden und behandelnden Tätigkeiten einem bestimmten Personenkreis vorbehalten werden, der die Studienrichtung Psychologie an der grund- und integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien oder an den naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg abgeschlossen hat. Ein solches Studium stellt aber bekanntlich nur eine der möglichen Grundlagen für die weitere Ausbildung zum psychotherapeutischen Berater dar. Der entscheidende Beitrag zur Befähigung für eine psychologische Beratung und Behandlung wird vielmehr in der praktischen Unterweisung erlangt, die von einer der zahlreichen, den verschiedenen psychologischen Fachrichtungen entsprechenden Vereinigungen und Institutionen, die teilweise auch methodenintegrativ vorgehen, ermöglicht werden. Unter diesen bestehen nicht immer übereinstimmende Auffassungen.

Keinesfalls könnte aber der vorliegende Entwurf als geeignet angesehen werden, durch einen Eingriff in die bestehende Vielfalt der Lehr- und Therapiemeinungen und -methoden eine sachgerechte Regelung der Berufsausübung auf einem in ständiger Entwicklung befindlichen Bereich zu treffen, insbesondere wenn von mehreren Berufsverbänden ein bestimmter zu einer öffentlich rechtlichen Körperschaft erklärt werden soll, der im übrigen autonom darüber entscheiden könnte, welche Fachrichtungen der Psychologie für würdig befunden werden, sich fachlich oder örtlich artikulieren zu dürfen.

Die Bundeswirtschaftskammer wird einer Regelung nicht zustimmen, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die derzeit einzige ihre Tätigkeit gesetzmäßig ausübende Berufsgruppe, die nunmehr als konzessionierte Lebens- und Sozialberater geregelt wurden, ihres essentiellen Befugnisbereiches, nämlich der naturgemäß psychologischen Beratungsberechtigung, zu beraubten. Eine derartige Vorgangsweise lässt sich sachlich umso weniger rechtfertigen, als einerseits die gewerblichen Lebens- und Sozialberater genauso über erfahrene Praktiker verfügen wie der selbsternannte freie Beruf der Psychologen und andererseits - wie schon oben festgestellt wurde - nicht das Psychologiestudium sondern die praktische Erlernung der An-

wendung psychologischer Methoden und Techniken die Befähigung für Beratung und Behandlung vermittelt.

An dieser Stelle ist es angebracht darauf hinzuweisen, daß das behauptete Problem, das durch ein Psychologengesetz beseitigt werden soll, nicht in echten Mißständen auf dem Gebiete der psychologischen Beratung und Behandlung diesbezüglich bedürftiger Personen liegt sondern im berufspolitischen Bereich der Psychologen akademischer Ausbildung. Tatsächlich könnten deren Anliegen befriedigend gelöst werden, gäbe es im Rahmen des Bundesgesetzes für geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen BGBI 1971/326 idF 1979/474 - etwa wie für Pharmazeuten - die Möglichkeit der Erlangung des Diplomgrades des Magisters psychologiae, also des Diplompsychologen. (Ein weiteres Beispiel wäre der Mag. med. vet. = Diplomtierarzt.) Dem Vernehmen nach würde eine derartige Titelführung den akademisch ausgebildeten Psychologen berufspolitisch genügen, um bei der Berufsausübung jene titelmäßige Klarstellung zu erreichen, die sie mit dem vorliegenden Entwurf auf umständliche und für viele Berufskreise unannehbare Weise erreichen wollen. Es ist auch nicht einzusehen, warum eine derartige Überreglementierung stattfinden muß, wenn einem Berufstand auf einfache Weise geholfen werden könnte, zumal die anderen betroffenen Gruppierungen von Beratern gegen eine solche Vorgangsweise nichts einzuwenden haben dürften. Dem der psychologischen Beratung und Behandlung bedürftigen Mitbürger stünde sodann der Weg offen, sich unter den Beratern zwischen dem Mediziner, Psychologen, Psychotherapeuten, Theologen, Pädagogen, Sozialarbeiter, aber auch anderen Personen zu entscheiden, solange diese nur eine qualifizierte Ausbildung genossen haben, was nunmehr auch gewerberechtlich sichergestellt wird. Als akademischer Diplompsychologe besäße dann der Inhaber dieses akademischen Grades allenfalls sogar einen Wettbewerbsvorsprung vor anderen beruflichen Mitbewerbern.

Die Bundeswirtschaftskammer tritt daher dafür ein, daß das Bundeskanzleramt-Sektion VI mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung das Einvernehmen zur Abänderung des erwähnten Studiengesetzes herstellt.

Ferner sprechen auch nach Ansicht der Bundeswirtschaftskammer verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Entwurf. Nach der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu dem in Art 6 StGG niedergelegten Grundrecht der Erwerbsfreiheit ist eine Inanspruchnahme des in derselben Bestimmung verankerten Gesetzesvorbehaltes nur dann zulässig, wenn der Eingriff durch das öffentliche Interesse geboten, geeignet, zur Zielerreichung adäquat und auch sonst sachlich gerechtfertigt ist (s dazu DU-SCHANEK, Grundfragen der Gewerbeordnungsnovelle 1986, JBl 1987, 97; BINDER, Der materielle Gesetzesvorbehalt der Erwerbsfreiheit (Art VI StGG) - Überlegungen zur neuen Judikatur der VfGH, ÖZW 1988, 1; SCHMIED, Gewerbeordnung und Erwerbsfreiheit, ÖZW 1989, 39; sowie den jeweils umfangreichen Anmerkungsapparat, insbesondere die bei SCHMIED in FN 13 angeführten maßgeblichen Erkenntnisse des VfGH). Der Schutz öffentlicher Interessen ist hinsichtlich der Bewahrung diesbezüglich bedürftiger Personen vor unqualifizierter Beratung durch die GewRNov 1988 in geeigneter Weise durch Einführung eines Befähigungsnachweises des gleichzeitig konzessionierten Gewerbes wahrgenommen worden. Der vorliegende Entwurf trägt hingegen deutliche Züge der Einführung eines Konkurrenzschutzes für eine noch dazu die gegebene Rechtslage konsequent leugnende Personengruppe von Universitätsabsolventen, so daß von einer sachlichen Rechtfertigung genauso wenig gesprochen werden kann wie von einer adäquaten Regelung. Die Bundeswirtschaftskammer hegt daher Zweifel, ob die vorgeschlagenen Berufsordnung einer Überprüfung durch den VfGH standhielte.

Dazu kommt, daß derzeit von verschiedenen Seiten häufig behauptet wird, die Regelungen der Gewerbeordnung (konkret für 230, mangels einer vollständigen Auflistungsmöglichkeit der freien Gewerbe aber für wenigstens 300 Berufe!) sei zu umfassend und streng und müßte daher einer Deregulierung unterworfen werden, wofür allerdings wenig überzeugende Argumente angeführt werden. Es kann daher nicht überraschen, daß angesichts einiger auch im Bereich der freien Berufe zu registrierender gegenteiliger Tendenzen seitens der gewerblichen Wirtschaft wenig Verständnis für die Ausgliederung und Monopolisierung gewerblicher Tätigkeiten aufgebracht wird.

Es wäre in diesem Zusammenhang auch daran zu erinnern, daß die Erlaßung der Befähigungsnachweis-Verordnung für die konzessionierten Lebens- und Sozialberater bisher an der Haltung des do Ressorts gescheitert ist. Dadurch wird aber der Wille des Gesetzgebers nach Qualifizierung der psychologischen Beratung auf nicht ganz verständliche Weise blockiert. Die Bundeswirtschaftskammer darf bitten, den Parlamentswillen zu respektieren und zu ermöglichen, daß auch weiterhin in formal einwandfreier Weise Konzessionen für Lebens- und Sozialberater erteilt werden können.

Angesichts der grundsätzlichen Ablehnung des vorliegenden Entwurfs, beschränkt sich die Bundeswirtschaftskammer auf die Erwähnung einiger, für ihre Haltung besonders maßgeblicher Entwurfsbestimmungen. Dies sind jene über die Berufsbeschreibung (§ 1), die Berufsbezeichnung (§ 9) und die Abgrenzung zur GewO 1973 (§ 25 Art III). Insbesondere die versuchte Um schreibung der psychologischen Berufsausübung weist derart viele undefinierte Begriffe auf, daß es der notwendigen Beschreibung des Vorbehaltsbereiches des geplanten Psychologenberufes an der notwendigen Klarheit fehlen müßte. Denkbar wäre allerdings auch, der Begriffsdefinition des § 1 Abs 1 des Entwurfs besondere Rigidität zuzuerkennen, weil die (nicht definierte) wissenschaftliche Psychologie, die nur unmittelbar angewendet werden darf, lediglich als Tätigkeit des Forschens und Testens angesehen werden könnte. Weiters erachtet die Bundeswirtschaftskammer die nähere Erklärung der psychologische Berufsausübung in § 1 Abs 2 als über die Begriffsdefinition des Abs 1 weit überschießend und in diesem Umfang in Abs 1 nicht gedeckt, ja mit diesem in Widerspruch stehend. Abs 4 wiederum ist deshalb nicht akzeptabel, weil diese Bestimmung mit dem schon erwähnten § 25 und mit Art III des Entwurfs gelesen werden muß, die den Beruf des konzessionierten Lebensberaters völlig aushöhlen.

Nur der Vollständigkeit halber sei auf die in den Erläuterungen auf Seite 12 enthaltene Bemerkung eingegangen, daß in bezug auf die Europäischen Gemeinschaften keine Regelungen auf dem gegenständlichen Gebiet bekannt seien und sich somit Fragen der allfälligen Kompatibilität zu den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen nicht stellten. Dazu ist folgendes zu sagen: Es ist richtig, daß die zur Verwirklichung der in Art

52 EWGV verankerten Niederlassungsfreiheit erlassenen Harmonisierungs- oder Anerkennungsrichtlinien im gewerblichen Bereich die Gesundheitsberufe überhaupt und im medizinischen Bereich jedenfalls die Tätigkeit der psychologischen Beratung ausgeklammert haben. Dieser offensichtlich mangelnde Regelungsbedarf könnte auch darauf zurückzuführen sein, daß in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten keine die Psychologen betreffenden einzelstaatlichen Regelungen bestehen. Auch aus diesem Gesichtspunkt scheint der neuerliche Versuch einer österreichischen Fleißaufgabe problematisch. In diesem Zusammenhang ist nicht uninteressant, daß auch auf dem Gebiete der ärztlichen Tätigkeit das österreichischen System der postgraduellen Ausbildung keine Entsprechung im EG-Bereich findet und daher einen umfangreichen integrationspolitischen Anpassungsbedarf hervorrufen wird.

Das dem Ärztegesetz 1984 offenbar nachempfundene Regelungswerk würde derselben Belastung ausgesetzt sein. Damit relativiert sich aber der Hinweis auf die Kompatibilität des vorliegenden Entwurfs mit dem EG-Recht. Im Falle eines EG-Beitrittes Österreichs würde auf ein in der vorliegenden Form in Kraft stehenden Psychologengesetz für den Fall, daß dieser Berufsbereich weiterhin richtlinienfrei bleibt, jedenfalls die Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, 89/48 EWG vom 21.12.1988, ABl Nr L19 vom 24.1.1989, S 16, das bekanntlich unmittelbar wirksame Diskriminierungsverbot sowie die durch die Judikatur des EuGH vorgeschriebene sogenannte Äquivalenzprüfung bezüglich in anderen Mitgliedstaaten erworbener Befähigungsnachweise zu beachten und anzuwenden sein. Es wäre also zunächst der Inländervorbehalt des vorliegenden Entwurfs wirkungslos, ausländische Universitätsschlüsse sowie eine gleichwertige psychotherapeutische Fachausbildung wären anzuerkennen. Im übrigen würde dies auch für die Vorschriften der GewO 1973 gelten.

Die Bundeswirtschaftskammer erklärt aus den angeführten Gründen daher, daß sie den mit den vorgelegten Gesetzentwurf verfolgten Absichten nicht zuzustimmen vermag. Sie lehnt im Gegenteil die damit bewirkte Monopoli-

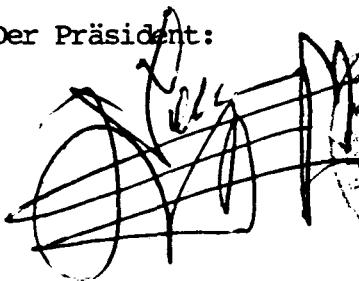
- 7 -

sierung einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit zugunsten eines neu zu schaffenden freien Berufes ab. Sie unterstützt jedoch Maßnahmen auf dem Gebiete des Hochschulstudienrechts, die die Führung des akademischen Grades des Diplompsychologen ermöglichen und wäre unter dieser Bedingung auch bereit, einer Regelung zuzustimmen, die die Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe/in" allein diesem Personenkreis vorbehielte.

Dem Ersuchen in der do Note entsprechend hat die Bundeskammer 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär: